VBZH-Tagung
17. September 2026

2. Inputreferat: Vertiefung der beruflichen Vorsorge

Susanne Friedauer, lic. iur., Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht
CAS IRP-HSG Berufliche Vorsorge

KSPARTNER

Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

+41 44 388 57 57
+41 44 388 57 58

info@kspartner.ch
kspartner.ch

1

Übersicht

- Bindungswirkung an den Entscheid der IV
- Problem bei Teilzeiterwerbstätigkeit
- Zuständigkeit einer Pensionskasse
- Überentschädigung
- Vorleistungspflicht

2

Bindungswirkung an den Entscheid der IV

Grundsatz:

Der Entscheid der IV ist für eine Vorsorgeeinrichtung bindend, sofern ihr sowohl der Vorbescheid, als auch die Verfügung eröffnet wurde.

3

Bindungswirkung an den Entscheid der IV

Ausmass der Bindung:

- IV-Grad und damit Validen- und Invalideneinkommen
 - Das **Valideneinkommen** setzt im Obligatorium auch die Überentschädigungsgrenze fest.
 - Das **Invalideneinkommen** entspricht dem hypothetisch anrechenbaren Einkommen bei der Überentschädigungs-berechnung.
- Beginn der Wartefrist und Rentenbeginn
 - Beginn der mindestens 40%-igen Arbeitsunfähigkeit, die ununterbrochen 1 Jahr andauert
 - Frühestens nach Ablauf Wartejahr und 6 Monate nach Anmeldung, nach Eingliederung mit Taggeldanspruch

4

Bindungswirkung an den Entscheid der IV

Ausnahmen der Bindungswirkung:

- Der Entscheid der IV ist offensichtlich unrichtig/unhaltbar oder willkürlich.
- In Punkten, die die IV nicht mehr allzu genau abgeklärt hat, da für ihre Verfügung nicht massgebend.
- Bei Teilerwerbstätigen greift die Bindungswirkung nur zum Teil

5

Bindungswirkung an den Entscheid der IV bei **Teilzeiterwerbstätigen**

IV:

Bei Teilzeiterwerbstätigen wird der IV-Grad nach der gemischten Methode berechnet.

Qualifikation		Einschränkung	IV-Grad gewichtet
ET	60%	50%, Einkommensvergleich	30%
HH/AB	40%	10%, Abklärung vor Ort	4%
Total	100%		34%

Achtung;
Seit 1. Januar 2018 wird beim Einkommensvergleich das Valideneinkommen auf 100% hochgerechnet, der so errechnete IV-Grad wird aber noch gewichtet!

6

Bindungswirkung an den Entscheid der IV bei **Teilzeiterwerbstätigen**

Berufliche Vorsorge:

Die Einschränkung im Haushalt/Aufgabenbereich wird nicht berücksichtigt!

Bei der Einschränkung in der Erwerbstätigkeit:

- erfolgt im Gegensatz zum Einkommensvergleich bei der IV **keine** Hochrechnung auf ein volles Pensum, sondern die VE nimmt das Valideneinkommen der IV und berechnet dieses bezogen auf das tatsächlich ausgeübte, bei ihr versicherte Pensum;
- wird der IV-Grad nicht gewichtet;
- wird das Invalideneinkommen aus dem IV-Entscheid übernommen.

7

Bindungswirkung an den Entscheid der IV bei **Teilzeiterwerbstätigen**

Beispiel 1:

- VP arbeitet 50%, die Restarbeitsfähigkeit beträgt 40%.
- Die IV geht davon aus, dass die VP bei guter Gesundheit 100% arbeiten würde, es resultiert ein IV-Grad von 60%.
- Die VE bezieht das Valideneinkommen auf 50% (tatsächlich gearbeitet und versichert) und setzt diesem das (hypothetische) Invalideneinkommen der Tätigkeit im 40%-Pensum gegenüber. Es resultiert ein IV-Grad von 20% und damit kein Rentenanspruch.

8

Bindungswirkung an den Entscheid der IV bei **Teilzeiterwerbstätigen**

Beispiel 2:

- Eine VP hat zwei Teilzeitstellen inne, beide zu 50%, beide vorsorgeversichert.
- Sie wird 50% Arbeitsunfähig und gibt eine der beiden Stellen auf, es resultiert eine 50%-ige Rente.
- **Problematik**: Bei der einen Stelle arbeitet sie noch, also keine Invalidität, bei der anderen würde höchstens eine Einbusse von 50% bestehen (gemäss neuer Rechtsprechung gar keine Einschränkung, vgl. Bsp.1).
- **Bundesgericht**: In diesen Fällen hat die VE der Stelle, die aufgegeben wurde, eine ganze Rente zu zahlen!

9

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Zuständigkeit einer VE

Art. 23 BVG Leistungsanspruch

Abs. 1 lit. a:

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

10

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Zuständigkeit einer VE

… bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren…

- «Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert waren» bedeutet das Erfordernis eines **zeitlichen** Kausal-zusammenhangs.
- «Deren Ursache zur Invalididität geführt hat» bedeutet das Erfordernis des **sachlichen** Kausalzusammen-hangs.
- Beide Kausalzusammenhänge müssen kumulativ gegeben sein.

11

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Zuständigkeit einer VE

Zeitlicher Kausalzusammenhang:

- **Grundsatz**:
 Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und danach nie mehr als 80% arbeitsfähig (auch in einer angepassten Tätigkeit), über mehr als 3 Monate.
- **Ausnahmen**:
 - Schubkrankheiten
 - Die 3-Monatsfrist ist nicht «sakrosankt», es kann sich auch um einen missglückten Arbeitsversuch handeln.

12

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Zuständigkeit einer VE

Sachlicher Kausalzusammenhang:

Der gesundheitliche Schaden, der zu einer späteren Invalidität führt, muss im Wesentlichen derselbe sein, der bereits während des (früheren) Vorsorgeverhältnisses eine Arbeitsunfähigkeit verursacht hat.

- Gleiche medizinische Ursache
- Bei völlig neuen, gesundheitlichen Leiden entfällt der sachliche Kausalzusammenhang.

13

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Überentschädigung

Von einer **Überentschädigung** spricht man, wenn eine VP bei Anrechnung sämtlicher Versicherungsleistungen und eines tatsächlich noch erzielten Verdienstes oder der Anrechnung eines hypothetischen Verdienstes (Invaliden-einkommen) mehr erhält, als er vor Eintritt des Gesund-heitsschadens erhielt.

Zu beachten sind dabei:

- Was ist in die Berechnung miteinzubeziehen?
- Welche Überentschädigungsgrenzen gelten?

14

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Überentschädigung

Was ist in die Berechnung miteinzubeziehen:

- IV-Rente, inkl. Kinderrenten
- IV-Renten der beruflichen Vorsorge, inkl. allfälliger Kinderrenten
- Ausländische Renten aus einer Sozialversicherung
- Tatsächliches oder hypothetisches Erwerbseinkommen

NICHT anrechenbar:

- Renten ausserhalb des Sozialversicherungssystems, wie private Lebensversicherungen, 3. Säule
- Hilflosenentschädigung
- Einkommen, das nachgewiesenermassen nicht erzielt werden kann

15

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Überentschädigung

Als Überentschädigungsgrenzen gelten:

- **Im Obligatorium**:
 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes
- **Im Überobligatorium**:
 Je nach Reglement; «übliche» Grenzen sind oft
 - ebenfalls 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes analog BVG
 - 90% des versicherten Verdienstes
 - Manchmal auch 100% des versicherten Verdienstes

 Die Konsultation des Reglements ist unabdingbar!

16

Bindungswirkung an den Entscheid der IV, Überentschädigung

Diese Grundsätze können zu folgender Situation führen:

- VP verdiente bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wenig (Teilzeit, Lehre oder Beginn der Arbeitstätigkeit) und wird invalid.
- Überentschädigungsgenze im Überobligatorium folglich tief (z.B. 100% des Lehrlingslohnes).
- Also keine überobligatorischen Leistungen.
- **ABER**: Die Überentschädigungsgrenze aus dem Obligatorium ist höher (90% des m.e.V.), da die VP heute Vollzeit arbeiten würde oder ausgelernt wäre.

 Folglich hat sie die obligatorischen Leistungen zugute. Man spricht hier von der sogenannten **Schattenrechnung**.

17

Vorleistungspflicht

Art. 26 BVG Beginn und Ende des Anspruchs

Abs. 4

Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

18

Vorleistungspflicht

Diese an sich begrüssenswerte Regelung erfährt folgende (doch erhebliche) **Einschränkungen**:

- Sie gilt nur im Obligatorium, also sind auch nur obligatorische Leistungen geschuldet.
- Sie findet nur Anwendung, wenn ausser Frage steht, dass überhaupt eine VE leistungspflichtig ist, also nie, wenn im Versicherungsschutz Lücken bestehen.
- Wer muss/kann einen Prozess führen, wenn eigentlich eine vorangehende VE leistungspflichtig wäre oder sein könnte?

19

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich
+41 44 388 57 57
+41 44 388 57 58
info@kspartner.ch
kspartner.ch

20